

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Ausnahmeregelung zur Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige Intensivpatienten

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. November 2020 beschlossen, die Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung vom 15. Mai 2020 (BAnz AT 29.05.2020 B8) wie folgt zu ändern:

- I. In § 15 Satz 3 wird nach der Angabe „1. April bis 30. Juni 2020“ die Angabe „sowie vom 1. November 2020 bis 31. März 2021“ eingefügt.
- II. In § 20 Satz 3 wird nach der Angabe „1. April bis 30. Juni 2020“ die Angabe „sowie vom 1. November 2020 bis 31. März 2021“ eingefügt.
- III. Die Änderungen der Regelungen treten mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken